

62/3/19 DB

ÄLTESTENRAT
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Herrn A. B.,
der Frau C. D.,
der Frau E. F.

– Antragsteller –

g e g e n

den Fachschaftsrat Geschichte

– Antragsgegner –

unter Beiladung

des Referenten für Hochschulpolitik und Fachschaftsvernetzung des Allgemeinen
Studierendenausschusses (AStA),
Herrn G. H.,

– Beigeladener –

wegen

Anfechtung der Wahlen zum Fachschaftsrat Geschichte gemäß § 6 Abs. 7 der
Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 3.
November 1982 (FSRO)

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2020 und 13. Februar 2020 durch

den Vorsitzenden des Ältestenrats, Daniel Bouvain,
das Mitglied des Ältestenrats, Jun.-Prof. Dr. Lars Hummel, LL.M.,
das Mitglied des Ältestenrats, Sarah Rambatz,
das Mitglied des Ältestenrats, Ramon Weilingner,
das Mitglied des Ältestenrats, Lasse Zimmer

beschlossen:

- I. **Die Wahl zum Fachschaftsrat Geschichte vom 6. November 2019 ist ungültig.**

- II. **Der Fachschaftsrat in seiner Besetzung vom 30. Oktober 2018 mit den Mitgliedern Herrn Tobias Koch, Frau Helena Neumeier, Frau Lea Zoé Volkmann und Herrn Frederic Lucas Wrage hat zu Beginn des Sommersemesters 2020 Neuwahlen durchzuführen.**

A.

Der Fachschaftsrat Geschichte rief mit Bekanntmachung vom 22. Oktober 2019 die Vollversammlung der Fachschaft Geschichte für Mittwoch, den 6. November 2019, 12 Uhr, ein. Zugleich beraumte er die Neuwahl des Fachschaftsrats Geschichte an und führte wörtlich unter anderem aus:

„Im Anschluss an die Diskussion und Vorstellung der Kandidierenden findet die Wahl des FSR statt.“

Die Bekanntmachung wurde ausgehängt. Durch Mundpropaganda, in Form eines Flugblattes sowie über den Facebook-Auftritt des Fachschaftsrats wurde verbreitet, dass die Wahl am 6. November 2019 zwischen 14 Uhr und 18 Uhr stattfindet.

Am 6. November 2019 tagte die einberufene Vollversammlung der Fachschaft Geschichte. Unter anderem entschied sie über die Bestellung des Herrn I. J. zum Wahlleiter. Außerdem entschied die Vollversammlung, dass die Wahl zum Fachschaftsrat am selben Tage, also am 6. November 2019, von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie am Folgetag, also am 7. November 2019, von 10 Uhr bis 12 Uhr stattfinden soll.

Der zuletzt genannte, die Wahlzeit betreffende Beschluss der Vollversammlung wurde per Aushang am Wahllokal sowie dem Sitzungsraum der Vollversammlung öffentlich gemacht. Um 14 Uhr des Tages der Vollversammlung, also am 6. November 2019, begann die Wahl.

Frühestens um 14.30 Uhr und damit 30 Minuten nach dem Beginn der Wahl entschieden der amtierende Fachschaftsrat Geschichte und der Wahlleiter nach telefonischer Rücksprache mit dem Präsidenten des Studierendenparlaments, den Beschluss der Vollversammlung rückgängig zu machen und den Wahlzeitraum wieder auf die Zeit von 14 Uhr bis 18 Uhr festzulegen. Diese Entscheidung wurde ebenfalls durch Aushang bekanntgemacht.

Mit Schriftsatz vom 13. November 2019 haben die Antragsteller die Wahl zum Fachschaftsrat Geschichte angefochten. Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die Änderung der Wahlzeit im laufenden Wahlverfahren unzulässig sei. Die Vollversammlung besitze „selbstverständlich“ die Befugnis, die Wahlzeit festzulegen bzw. zu ändern. Die Wahlleitung sei deshalb an den Beschluss der Vollversammlung gebunden. Sofern die Wahlleitung den Beschluss der Vollversammlung für unzulässig halte, könne dieser Rechtsfehler nicht im laufenden Wahlverfahren geheilt werden. Erst im nachgelagerten Wahlprüfungsverfahren vor dem Ältestenrat könne festgestellt werden, ob ein Beschluss der Vollversammlung unzulässig sei. Im Übrigen seien Wahlleitung sowie Urnenwahlhelferinnen und Urnenwahlhelfer nicht paritätisch nach kandidierenden Listen besetzt gewesen, was sich als rechtswidrig erweise. Außerdem sei der Bannkreis für Wahlpropaganda von fünf Metern nicht eingehalten worden.

Die Antragsteller beantragen,

die Wahl zum Fachschaftsrat Geschichte vom 6. November 2019 für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner trägt vor, dass die Entscheidung der Vollversammlung rechtswidrig sei. Zwar habe die Wahlleitung den Beschluss der Vollversammlung zunächst umgesetzt, aber nach weiterer Prüfung festgestellt, dass die Vollversammlung einen derartigen Beschluss nicht hätte fassen dürfen. Die Wahlleitung habe durch die Rücknahme der Wahlzeitänderung lediglich den rechtmäßigen Zustand, nämlich die ursprünglich bekanntgemachte Wahlzeit, wiederherzustellen versucht. Mögen die wiederholten Veränderungen der Wahlzeit auch zu „Verwirrungen“ bei den Wahlberechtigten geführt haben, so sei die Verlegung der Wahlzeit jedenfalls nicht mandatsrelevant.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anfechtung zurückzuweisen.

Der Beigeladene, der keinen eigenen Antrag gestellt hat, hält den Beschluss der Vollversammlung hinsichtlich der Aufteilung des Wahlzeitraums auf mehrere Tage für unzulässig. Der Antragsgegner habe daher richtig gehandelt.

B.

Die Anfechtung der Wahl des Fachschaftsrats Geschichte vom 6. November 2019 hat in der Sache Erfolg. Die Wahl des Fachschaftsrats Geschichte vom 6. November 2019 ist ungültig.

Die Änderung des Wahlzeitraums im laufenden Wahlverfahren stellt einen Wahlfehler erheblichen Ausmaßes dar, der zur Ungültigkeit der Wahl führt (I). Eine Entscheidung über das Vorliegen weiterer Wahlfehler ist damit entbehrlich (II). Der bisherige Fachschaftsrat hat unverzüglich Neuwahlen vorzubereiten und durchzuführen (III).

I.

Im laufenden Wahlverfahren können die Voraussetzungen und Bedingungen der Wahl – insbesondere der Wahlzeitraum – nicht verändert werden.

1. Ausschließlich der amtierende Fachschaftsrat ist für die Festlegung des Wahlzeitraums zuständig. Er hat den Wahlzeitraum rechtzeitig und hinreichend bestimmt bekanntzugeben (a). Die Vollversammlung einer Fachschaft kann keine wahlvorbereitenden oder wahlbezogenen Entscheidungen treffen. Insbesondere fehlt der Vollversammlung die Zuständigkeit, über die Wahlzeit Beschluss zu fassen (b).

a) Wahlen zum Fachschaftsrat müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FSRO mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Gemäß § 6 Abs. 2 FSRO muss die Wahl im Zusammenhang mit einer Vollversammlung stattfinden, auf der sich Vertreterinnen und Vertreter der kandidierenden Listen vorzustellen haben und befragt werden können. Die Einberufung der Vollversammlung hat nach § 4 Abs. 1 FSRO durch den amtierenden Fachschaftsrat zu erfolgen. Zugleich verlangt § 6 Abs. 1 Satz 2 FSRO, die Wahlzeit von vier Stunden rechtzeitig bekanntzugeben.

Aus normsystematischen Gründen kann (und muss) ausschließlich der amtierende Fachschaftsrat den Wahlzeitraum bestimmen. Denn nur er ist berechtigt (und verpflichtet) eine Vollversammlung einzuberufen, in deren Zusammenhang eine rechtzeitig bekanntgebende Wahl stattfindet.

Der Wahlzeitraum muss dabei eindeutig benannt sein, so dass der Tag und die konkrete Uhrzeit klar bestimmt sein müssen. Ein Fachschaftsrat hat dabei zu beachten, dass die Wahlzeit vier Stunden betragen muss; nach eigenem Ermessen bestimmt er, wann die Wahlzeit im Zeitraum zwischen 8 Uhr und 18 Uhr stattfinden soll (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 FSRO). Für eine Aufteilung der Wahlzeit auf mehrere Wahltage eröffnet die FSRO grundsätzlich keinen Raum.

b) Die Zuständigkeiten der Vollversammlung einer Fachschaft sind in § 3 FSRO abschließend geregelt; im Übrigen entscheidet in allen die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten der Fachschaftsrat (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 FSRO). Zwar sieht § 6 Abs. 2 FSRO vor, dass „sich Vertreter/in[nen] der kandidierenden Listen [scil. während der Vollversammlung] vorstellen müssen und befragt werden können“. Aus dieser Vorschrift erwachsen jedoch keine weiteren Zuständigkeiten der Vollversammlung, namentlich dahingehend, über das weitere Prozedere der Wahl Beschluss fassen zu können.

c) Ungeachtet der Zuständigkeit kann eine sog. Wahlvollversammlung, an die sich eine Wahl zum Fachschaftsrat anschließt, die Wahlzeit nicht rechtzeitig bekanntgeben (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 FSRO). Die Bekanntgabe des Wahlzeitraums ist nämlich nach den Wertungen des § 4 Abs. 1 FSRO nur dann rechtzeitig, wenn sie mindestens eine Woche vor der Wahl erfolgt; die Bestimmung einer Wahlzeit am und für den gleichen Tag ist in keinem Fall rechtzeitig.

2. Nach der öffentlichen Bekanntgabe des Termins der Wahlvollversammlung und des Termins der Wahl selbst bzw. des Wahlzeitraums ist eine Terminänderung nicht mehr möglich (a). Allenfalls kann eine einmal festgelegte Wahlvollversammlung ausgeladen bzw. ein Wahltermin aufgehoben werden, solange die Versammlung noch nicht eröffnet ist bzw. die Wahl noch nicht begonnen hat (b).

a) Mit der öffentlichen Bekanntgabe des Termins der Wahlvollversammlung und der Wahl selbst entsteht bei den Studierenden, die Mitglieder der Fachschaft sind, ein schutzwürdiges Vertrauen. Dieser Gedanke liegt bereits der einschlägigen Norm, nämlich § 6 Abs. 3 Satz 1 FSRO, zugrunde, die anordnet, dass die Wahl nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung beginnt, aber „in jedem Fall“ im bekanntgegebenen Zeitraum stattzufinden hat.

b) Lediglich im Falle außergewöhnlicher Umstände ist dem amtierenden Fachschaftsrat – und nur diesem – die Möglichkeit gegeben, eine bereits einberufene Wahlvollversammlung auszuladen und den Wahltermin aufzuheben. Die Gründe für eine solche Maßnahme dürfen keine sachfremden Erwägungen enthalten und nicht willkürlich erscheinen. Sie müssen so gewichtig sein, dass ihnen gegenüber der Schutz des durch die ursprüngliche Bestimmung des Wahltags geschaffenen Vertrauens auf den Fortbestand des festgelegten Termins zurücktritt (für das Bundeswahlrecht vgl. Hahlen, in: Schreiber [Hrsg.], Bundeswahlgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2017, § 16 Rn. 5).

Bei der Festsetzung und Bekanntgabe eines neuen Termins handelt es sich dann jedoch nicht um eine Terminänderung, sondern um die Absage eines Termins und die Festsetzung eines neuen Termins, wodurch sämtlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 3 Satz 1 FSRO, erneut Rechnung zu tragen ist.

Spätestens nach der Eröffnung der Wahlvollversammlung bzw. dem Beginn der Wahl kraft § 6 Abs. 3 Satz 1 FSRO kann eine Ausladung der Wahlvollversammlung bzw. eine Aufhebung des Wahltermins auch aus wichtigem Grund nicht mehr erfolgen (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 29.11.2018, 15 E 5993/18; Beschluss vom 3.1.2014, 2 E 28/14; Beschluss vom 20.12.2017, 11 E 9779/17).

3. Im vorliegenden Verfahren wurde der bekanntgemachte Wahlzeitraum wiederholt rechtswidrig verändert und die Änderung jeweils bekanntgemacht. Für die aktiv wie passiv Wahlberechtigten war nicht erkennbar, welcher Wahlzeitraum gültig ist. Vielmehr haben sich Wahlberechtigte auf unterschiedliche Wahlzeiträume eingestellt und waren aufgrund der (erneuten) Veränderung des Wahlzeitraums außerstande, ihre Stimme abzugeben.

Die elementare Voraussetzung einer Wahl – nämlich der Umstand, dass für die jeweils Wahlberechtigten berechenbar ist, wann sie ihre Stimme abgeben können – war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Ein dermaßen gravierender Wahlfehler führt zur Nichtigkeit der Wahl, da das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und die demokratische Legitimation der zu wählenden Institution gar nicht erst erwachsen kann.

a) Bereits der für die Festlegung der Wahlzeit zuständige Fachschaftsrat versäumte es, mit der Bekanntmachung eine konkrete Wahlzeit zu benennen. Der Ältestenrat ist zwar der Überzeugung, dass in der öffentlichen Bekanntmachung des Fachschaftsrats vom 22. November 2019 eine Wahlzeit von 14 Uhr bis 18 Uhr gemeint war („Im Anschluss [...] findet die Wahl des FSR statt.“). Dennoch war die Angabe nicht eindeutig und bedurfte daher der Interpretation. Ihr fehlte es deshalb an einer hinreichenden Bestimmtheit, die nach rechtsstaatlichen Maßstäben unverzichtbar ist.

b) Sodann beschloss die Wahlvollversammlung der Fachschaft Geschichte rechtswidrig eine andere Wahlzeit. Fachschaftsrat und Wahlleitung vollzogen zunächst den rechtswidrigen Beschluss der Wahlvollversammlung. Sie machten den „neuen“ Wahlzeitraum durch Aushang an der Wahlurne und dem Sitzungsraum der Wahlvollversammlung bekannt; Fachschaftsrat, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahlvollversammlung sowie Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfer verbreiteten „den neuen Wahlzeitraum“ zudem auf anderen kommunikativen Wegen. Nachdem die Wahl eröffnet wurde und bereits mindestens 30 Minuten andauerte, erklärten der Fachschaftsrat und die Wahlleitung den rechtswidrigen Beschluss der Wahlvollversammlung als unzulässig und suchten zugleich, die ursprünglich bekanntgemachte Sachlage wiederherzustellen. Es kursierten also, über den eigentlichen Wahltag verteilt, zwei unterschiedliche „Wahlzeiträume“, die sich beide auf öffentliche Bekanntmachungen des Fachschaftsrats stützten.

II.

Über das Vorliegen weiterer Wahlfehler muss der Ältestenrat keine Entscheidung treffen, da sich die Nichtigkeit der Wahl bereits aus dem zuvor Gesagten ergibt. Wegen der erheblichen Relevanz im vorliegenden Verfahren thematisierter Rechtsfragen für zukünftige Wahlvorgänge ist jedoch auf das Folgende hinzuweisen.

1. Die Wahlleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 FSRO durch den (amtierenden) Fachschaftsrat bestimmt. Wegen dieser zwingenden Zuweisung kann weder der Fachschaftsrat die Entscheidung an die Vollversammlung delegieren noch die Vollversammlung eine durch den Fachschaftsrat bestellte Wahlleitung ersetzen.

2. Der Fachschaftsrat ist in Ermangelung einer entsprechenden Normaussage nicht verpflichtet, bei der Bestellung einer Wahlleitung die kandidierenden Listen zu

berücksichtigen. Über die konkrete Zusammensetzung der Wahlleitung entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen. Die so bestimmte Wahlleitung entscheidet ihrerseits nach pflichtgemäßem Ermessen über die konkrete Besetzung der Urne. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Helferinnen und Helfer berufen, die unter ihrer Aufsicht an der Durchführung der Wahl mitwirken.

3. Ein sog. Bannkreis von fünf Metern um eine Wahlurne ist nicht verbindlich normiert; die „Empfehlungen des Ältestenrats“ vom 5. Januar 2015, aus denen sich dies ergibt, besitzen lediglich, wie es bereits der Wortlaut zum Ausdruck bringt, empfehlenden Charakter. Einen verbindlichen allgemeinen Bannkreis, wie ihn etwa § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz für die Wahlen zum Deutschen Bundestag vorsieht, kann nur das Studierendenparlament kraft der ihm in § 103 Abs. 1 Satz 1 HmbHG verliehenen Rechtsetzungsbefugnis beschließen. Solange es an einer solchen Normierung fehlt, vermögen allenfalls die jeweiligen Wahlleitungen für die konkret durchzuführende Wahl einen Bannkreis festzulegen. Die Entscheidung über einen Bannkreis sowie über dessen Gestalt trifft die Wahlleitung wiederum nach pflichtgemäßem Ermessen.

III.

Ungeachtet seiner Entlastung verbleibt der bisherige Fachschaftsrat bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ordentlich im Amt (1). Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann frühestens am achten Tage nach der Wahl des Fachschaftsrats erfolgen; die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wird durch eine Anfechtung der Wahl gehemmt (2). Wird die Wahl für ungültig erklärt, befindet sich der bisherige Fachschaftsrat in der Verantwortung, eine Neuwahl des Fachschaftsrats anzuberaumen (3).

1. Durch eine Entlastung gemäß § 3 Nr. 3 FSRO endet nicht die Amtszeit des Fachschaftsrats. Mittels ihrer billigt die Vollversammlung lediglich die Arbeit des Fachschaftsrats im jeweiligen Berichtszeitraum. Die Entlastung betrifft mithin die Führung, nicht den Bestand des Amtes.

Ein gewählter Fachschaftsrat kann aufgrund des § 6 Abs. 8 FSRO erst mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses die Amtsgeschäfte übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Fachschaftsrat ordentlich im Amt.

2. Nach der Auszählung des Wahlergebnisses hat die Wahlleitung das vorläufige Wahlergebnis festzustellen. Anschließend kann jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 6 Abs. 7 FSRO binnen einer Woche die Wahl durch Anrufung des Ältestenrates anfechten. Wenn keine (fristgerecht eingegangene) Wahlanfechtung vorliegt, hat die Wahlleitung das endgültige Wahlergebnis festzustellen.

Liegt eine Wahlanfechtung vor, hemmt sie die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Der Ältestenrat ist in diesem Fall berufen, über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Weist der Ältestenrat die Wahlanfechtung zurück, hat er zugleich das vorläufige Wahlergebnis als endgültiges Wahlergebnis festzustellen. Erklärt der Ältestenrat die Wahl für ungültig, scheidet die Feststellung eines endgültigen Wahlergebnisses folgerichtig aus.

3. Erklärt der Ältestenrat eine Fachschaftsratswahl für ungültig, kann nur der bisherige Fachschaftsrat – als fortwährend ordentlich im Amte befindlicher Fachschaftsrat – eine Neuwahl des Fachschaftsrats anberaumen.

C.

Die Entscheidung des Ältestenrats erging einstimmig.

Hamburg, 05. März 2020

Daniel Bouvain

Jun.-Prof. Dr. Lars Hummel, LL.M.

Sarah Rambatz

Ramon Weilinger

Lasse Zimmer

*Ausgefertigt:
Daniel Bouvain
Vorsitzender des Ältestenrats*